

Luzern, 24. Januar 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 198

Nummer: P 198
Eröffnet: 06.05.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.01.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 67

Postulat Schneider Andy und Mit. über die Förderung von Jungwald mit ökologischen Wildschadenverhütungsmassnahmen zur Erreichung einer nachhaltigen Waldentwicklung

Die Bedeutung der Jungwaldpflege wurde bereits 2020 mit dem als erheblich erklärten Postulat [P 298](#) Peyer Ludwig und Mit. über die Stärkung der Jungwaldpflege zum Zweck der nachhaltigen Wiederbewaldung der Luzerner Wälder hervorgehoben. Das Postulat [P 41](#) Amrein Ruedi und Mit. über die Prüfung von Massnahmen zur Reduktion des Wilddruckes zum Schutze einer nachhaltigen Waldentwicklung wurde von Ihrem Rat in der März-Session 2024 abgelehnt. Die Anliegen sind mit dem laufenden Prozess zur Erarbeitung der Fachstrategie Wald und Wild im Rahmen der Massnahme KA-W7 der [Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026](#) allerdings bereits adressiert.

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen unterstützen der Bund und der Kanton Luzern die Jungwaldpflege finanziell. Die Förderprogramme wurden in den letzten Jahren den veränderten Bedürfnissen (z. B. nach den Sturmschäden Burglind) und neuen fachlichen Erkenntnissen, insbesondere betreffend Klimawandel, angepasst. Um die Stabilität und Widerstandskraft unserer Wälder bei den sich verändernden klimatischen Bedingungen zu erhalten, werden verstärkt wärme- und trockenheitsresistenter Baumarten gefördert. Die Knospen und Triebe vieler dieser Baumarten werden durch Reh, Gams und Rothirsch als Nahrungsbestandteil bevorzugt gefressen. Dies wird als Wildverbiss bezeichnet.

Als wichtigste Massnahme zur Steuerung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung gilt die Regulierung der Wildbestände durch die Jagd. Die geförderten Baumarten benötigen dennoch oft für fünf bis zehn Jahre einen technischen Schutz – sogenannte Wildschadenverhütungsmassnahmen. Insbesondere trifft dieser zusätzliche Schutzbedarf für Pflanzungen (aus Baumschulen eingebrachtes Pflanzgut) zu. Gemäss der aktuellen kantonalen Jagdgesetzgebung können Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer über Revierkommissionen, geführt durch die Gemeinden, Beiträge an diese Wildschadenverhütungsmassnahmen beantragen. An diesen Beiträgen beteiligen sich die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bzw. deren Vertretungen (30 %), die zuständige Jagdgesellschaft (30 %), die Gemeinde (30 %) und

der Kanton aus der Jagdkasse (10 %). Ist der Waldeigentümer/die Waldeigentümerin einverstanden, hat die Jagdgesellschaft die Möglichkeit, ihren Anteil in Form von Arbeit zu leisten.

Als Schutz vor Wildverbiss kommen insbesondere Draht- oder Plastikkörbe, Plastikrohre sowie Knospenmanschetten zum Einsatz. In Einzelfällen werden kleine Flächen abgezäunt. Bei sachgemässer Anwendung und Entsorgung sind die gängigen Wildschadenverhütungsmassnahmen ökologisch unbedenklich. Biologisch abbaubare Wildschadenverhütungsmassnahmen – in der Regel aus Holz – können aktuell die plastikbasierten Varianten aus funktionellen und praktischen Gründen noch nicht vollständig ersetzen. Wildschadenverhütungsmassnahmen aus Holz werden durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bereits heute zusätzlich gefördert. Dies erfolgt über Beiträge an die Jungwaldpflege sowie mit Empfehlungen zuhanden der Revierkommissionen. Praxisversuche mit neuen ökologisch und ästhetisch vorteilhaften Alternativen sollen – unter Berücksichtigung der Kosten- und Wirksamkeitsaspekte – weiterhin unterstützt werden.

Für den Unterhalt bis und mit der Entsorgung der Wildschadenverhütungsmassnahmen sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verantwortlich. Dieser Grundsatz wird künftig explizit in die Beitragsbedingungen aufgenommen. Bisher war das nur teilweise der Fall. Wir anerkennen den Bedarf, die über die letzten 10–20 Jahre entstandenen Altlasten in Form nicht mehr funktionstüchtiger, bisher nicht entsorgerter Wildschutzmassnahmen im Rahmen eines gezielten Programms zu entfernen. Professionelle, eigentumsübergreifende Strukturen, wie sie in den letzten Jahren mit den regionalen Waldorganisationen aufgebaut wurden, können hier eine wichtige Koordinationsrolle übernehmen. Wir sind bereit, eine finanzielle Unterstützung der Waldorganisationen bei der Beseitigung dieser alten, nicht mehr funktionalen Wildschadenverhütungsmassnahmen zu prüfen – dies jedoch nicht dauerhaft, sondern einmalig im Sinne eines Impulsprogramms befristet auf vier Jahre mit einem Gesamtbetrag von maximal 200'000 Franken, beispielsweise aus dem Walderhaltungsfonds. Der Walderhaltungsfonds wird aus Ersatzabgaben für Rodungen geöffnet und verfügt über ausreichend Mittel. Zur Umsetzung der befristeten Massnahme müsste die Fondsentnahme aber im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung erst noch budgetiert werden. Von einer Unterstützung auszuschliessen sind die nach dem 1. Januar 2020 begründeten Bestände seltener Baumarten, deren Wildschadenverhütungsmassnahmen – inklusive Unterhalt und Entsorgung – mit kantonalen Geldern gefördert wurden und werden.

Bei der Höhe der Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen des Kantons, respektive der kantonalen Empfehlungen zuhanden der Revierkommissionen, sehen wir keinen Handlungsbedarf. Die Beiträge basieren auf Erfahrungswerten und werden regelmässig überprüft. Anpassungen am Finanzierungsschlüssel sind im Rahmen der nächsten Revision des Kantonalen Jagdgesetzes ([KJSG](#)) – bedingt durch das geplante Inkrafttreten der geänderten Bundes-Jagdgesetzgebung geplant per 1. Februar 2025 – zu diskutieren. Nach § 32 des Kantonalen Waldgesetzes ([KWaG](#)) kann der Kanton aus forstlichen Krediten maximal 50 Prozent der Kosten übernehmen.

Bei der Abwicklung der Beitragsgesuche für den Schutz der Jungbäume nach den Waldschäden der letzten Jahre durch Sturm und Trockenheit hat sich gezeigt, dass der Prozess über eine Revierkommission für verschiedene Beteiligte als aufwendig wahrgenommen werden kann. Aktuell ist für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer keine einheitliche Ab-

wicklung von Beitragsgesuchen über die Revierkommissionen gewährleistet, da diese Kommissionen in der letzten KJSG-Revision als fakultativ erklärt wurden. Es erfolgt kein Gesamtsentscheid für Beiträge an Wiederbewaldungsmassnahmen, da Jungwaldbeiträge und Wildschadenverhütung von verschiedenen Behörden auf Kantons- und Gemeindestufe separat behandelt werden. Unser Rat anerkennt den Bedarf, die Abwicklung von Beitragsgesuchen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Das Anliegen wird im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Fachstrategie Wald und Wild aufgenommen, um Lösungsansätze aufzuzeigen. Zusätzlich wird die Durchführung eines Pilotprojekts geprüft, um weitere Grundlagen dazu für die anstehende KJSG-Revision zu erarbeiten.

Zusammenfassend halten wir fest, dass das Anliegen aus Sicht unseres Rates berechtigt ist und wir bereit sind, dieses im Sinne des Postulats zu prüfen. Wildschadenverhütungsmassnahmen spielen bei der Anpassung der Waldbestände an veränderte Klimabedingungen eine wichtige Rolle. Gleichzeitig können sie bei unsachgemässer Anwendung die Umwelt belasten. Somit besteht ein öffentliches Interesse an einer professionellen Anwendung und einem korrekten Unterhalt bis hin zur Entsorgung nach Ablauf der Nutzungsdauer. Wildschadenverhütungsmassnahmen aus Holz werden durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bereits heute gefördert. Neue vertretbare Alternativen werden laufend geprüft und bei Eignung in die Förderung miteinbezogen. Zusätzlich sind wir bereit, eine Unterstützung der Waldorganisationen bei der Koordination der Beseitigung der alten Wildschadenverhütungsmassnahmen zu prüfen – dies allerdings nicht dauerhaft, sondern einmalig im Sinne eines Impulsprogramms im Umfang von maximal 200'000 Franken befristet auf vier Jahre. Die Finanzierung dieser befristeten Massnahme kann allenfalls über den bestehenden und ausreichend geöffneten Walderhaltungsfonds erfolgen. Dazu müsste die Fondsentnahme aber im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung erst noch budgetiert werden. Von einer Unterstützung auszuschliessen sind die in den letzten Jahren begründeten, mit kantonalen Geldern geförderten Bestände seltener Baumarten, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Bei neuen Wildschadenverhütungsmassnahmen werden Unterhalt, Rückbau und Entsorgung explizit als Beitragsbedingung aufgenommen. Weiter anerkennen wir den Bedarf, die Abwicklung von Beitragsgesuchen über die Revierkommissionen zu vereinfachen. Im Rahmen der Fachstrategie Wald und Wild (KA-W7) werden Lösungsansätze dazu skizziert. Anpassungen am Finanzierungsschlüssel für Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen sind nach Inkrafttreten der geänderten Bundes-Jagdgesetzgebung (geplant per 1. Februar 2025) im Rahmen der ohnehin anstehenden Revision des kantonalen Jagdrechts zu klären.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.